

19. Wahlperiode

Vorlage – zur Kenntnisnahme –
(gemäß Artikel 50 Absatz 1 Satz 1 VvB)

Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“

Der Senat von Berlin
KultEuropa I C 2 Dr
9(0) 228 555

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -

über

Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“

Der Senat legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Der Senat unterrichtet das Abgeordnetenhaus gemäß Artikel 50 Absatz 1, Satz 1 der Verfassung von Berlin über den beabsichtigten Abschluss des Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ gemäß Artikel 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“ vom 23. August 1994 (GVBl. Nr. 70 vom 30.12.1994). Der Text des Abkommens ist beigegefügt.

Begründung:

Die Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg (SPSG) wurde 1994 durch einen Staatsvertrag der Länder Berlin und Brandenburg als Nachfolgeeinrichtung der Berliner nichtrechtsfähigen Anstalt "Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten" und der dem Geschäftsbereich des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg zugehörigen unselbstständigen "Stiftung Schlösser und Gärten Potsdam-Sanssouci" mit Wirkung vom 01.01.1995 errichtet.

Ihre Finanzierung wird gemäß Artikel 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin - Brandenburg“ vom 23. August 1994 (GVBl. Nr. 70 vom 30.12.1994) im Rahmen eines zwischen der Bundesrepublik Deutschland, dem Land Brandenburg und dem Land Berlin geschlossenen Abkommens über die gemeinsame Finanzierung der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg geregelt und sichergestellt.

Das derzeitige Finanzierungsabkommen läuft am 31.12.2022 aus. Das Anschlussabkommen sieht für die Jahre 2023 bis 2026 Zuschussbeträge nach Wunsch des Bundes auf der Basis des Haushaltsjahres 2021 vor. Darüber hinaus haben sich die Zuwendungsgebenden darauf verständigt, dass die Zuwendungen während der Laufzeit des Abkommens bei Anerkennung von Mehrbedarfen diese Beträge überschreiten können.

Die Verhandlungen der Zuwendungsgebenden waren geprägt vom Willen, der SPSG für weitere vier Jahre Finanz- und Planungssicherheit zu verschaffen.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Der Zuschuss an die Stiftung beträgt für die Laufzeit des Abkommens von 2023 - 2026 jährlich 47.893.300 EUR.

Der jährliche Anteil des Landes Brandenburg am Zuschussbedarf der Stiftung beträgt 16.921.300 EUR, der Anteil des Bundes 19.988.000 EUR sowie der Anteil des Landes Berlin 10.984.000 €

Nachfolgend eine Übersicht über den Zuschuss des Landes Berlin im Basisjahr 2021 inkl. veranschlagter Mittel im Doppelhaushalt 2022/2023:

	Ansatz	Ansatz	Ansatz
Kapitel/Titel	2021	2022	2023
0810 / 685 87 (anteilig konsumtiver Zuschuss)	9.342.000 EUR	10.332.000 EUR	11.511.000 EUR
0810 / 894 51 (anteilig investiver Zuschuss ohne Anteil Sonderinvestitionsprogramm2)	1.642.000 EUR	1.642.000 EUR	1.642.000 EUR
gesamt	10.984.000 EUR	11.974.000 EUR	13.153.000 EUR

Im Haushaltsplan wurden bei vorgenannten Buchungsstellen Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2022 zu Lasten der Haushaltsjahre 2023 bis 2026 zum Abschluss der Finanzierungsvereinbarung eingestellt.

Die Überführung des Landschaftsparks Glienicke in die SPSG bleibt noch unberücksichtigt, da aufgrund der Fördersystematik der Stiftung die SPSG mit entsprechenden Bewirtschaftungsmitteln als Voraussetzung für die Überführung in die Stiftung durch das Land auszustatten ist. Dabei werden zur Deckung der anfallenden Bewirtschaftungskosten für die Parkanlage Umschichtungen im Haushaltsplan des Landes Berlin von bezirklichen Zuweisungs-

mitteln im Rahmen des Globalsummenhaushaltes auf den Zuschusstitel Einzelplan 08, Kapitel 0810, Titel 68587 erfolgen. Voraussetzung dafür ist der Abschluss der Übertragungsverhandlungen mit dem Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf und den Berliner Forsten.

Mit der Errichtung der Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg wurde 1995 eine Einrichtung in der Tradition der ehemaligen preußischen Schlösserverwaltung geschaffen. Wie ihre Vorgängereinrichtung stellt sie den Zusammenhalt des brandenburgisch-preußischen Kulturerbes sicher. Die beiden Länder Berlin und Brandenburg haben sich mit der Gründung dieser Stiftung zu ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Erhaltung dieser einmaligen Kulturlandschaft und ihres umfangreichen Kunstbesitzes bekannt und werden dieser mit dem vorliegenden Abkommen für weitere fünf Jahre gerecht.

Berlin, den 24.11.2022

Der Senat von Berlin

Franziska Giffey
Regierende Bürgermeisterin

Dr. Klaus Lederer
Senator für Kultur und Europa



**Abkommen über die gemeinsame Finanzierung der
„Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“**

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

- nachstehend Bund genannt -,

das Land Berlin, vertreten durch den Senator für Kultur und Europa

- nachstehend Berlin genannt -

und

das Land Brandenburg, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur

- nachstehend Brandenburg genannt -

schließen das folgende Abkommen zur Ausfüllung des Artikels 3 des Staatsvertrages über die Errichtung einer „Stiftung Preußische Schlösser und Gärten Berlin-Brandenburg“

- nachstehend Stiftung genannt -:

§ 1

- (1) Die vertragschließenden Seiten stellen der Stiftung nach Maßgabe ihrer Haushalte jeweils anteilig eine jährliche Zuwendung zum Ausgleich des Betriebs- und Investitionshaushaltes nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zur Verfügung.
- (2) Die Stiftung erhält in den Haushaltsjahren 2023 bis 2026 eine jährliche Zuwendung in Höhe von mindestens 47.893.300 Euro. Davon entfallen auf den Bund mindestens 19.988.000 Euro, auf Brandenburg mindestens 16.921.300 Euro sowie auf Berlin mindestens 10.984.00 Euro.
- (3) Die unterschiedlichen Verfahren der Haushaltsaufstellung der vertragschließenden Seiten finden insofern Berücksichtigung, als dass Zuwendungen den in Abs. 2 festgelegten Betrag überschreiten können.
- (4) Die Stiftung erhält die Zuwendungen im Wege der Festbetragsfinanzierung.

§ 2

Jede der vertragschließenden Seiten kann über ihren jeweiligen Finanzierungsanteil hinausgehende Leistungen erbringen.

§ 3

- (1) Es gilt das Haushaltsrecht des Sitzlandes der Stiftung. Die Durchführung von Baumaßnahmen richtet sich nach den Richtlinien zur Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen des Bundes.
- (2) Brandenburg koordiniert alle zuwendungsrelevanten Belange der vertragschließenden Seiten.
- (3) Die Verwendungsnachweise werden durch Brandenburg geprüft.
- (4) Zuständige staatliche Bauverwaltung ist der Brandenburgische Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen.
- (5) Zuständiger Rechnungshof ist der des Sitzlandes der Stiftung. Er unterrichtet den Bundesrechnungshof und den Rechnungshof von Berlin, deren Rechte nach § 91 der jeweiligen Haushaltsordnungen unberührt bleiben. Der Rechnungshof des Sitzlandes soll insbesondere bei den in Berlin gelegenen Schlössern und Gärten mit dem Rechnungshof von Berlin zusammenarbeiten.

§ 4

- (1) Die vertragschließenden Seiten sind sich einig, dass die in den jeweiligen Zuwendungsbescheiden zu regelnden Auflagen in folgenden Punkten einheitlich formuliert werden:
 - Anwendung der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur institutionellen Förderung des Sitzlandes der Stiftung in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
 - Anwendung der Baufachlichen Nebenbestimmungen und der Baufachlichen Ergänzungsbestimmungen des Bundes in der jeweils aktuell gültigen Fassung,
 - einheitliches Berichtswesen,
 - einheitliche zeitliche Zweckbindung für alle Anschaffungen.
- (2) Die vertragschließenden Seiten sind sich einig, dass ein Schwerpunkt der Förderung in der Sicherung eines angemessenen Bauunterhaltes für die Stiftungliegenschaften besteht. Sie wirken darauf hin, dass in den Haushaltsplänen der Stiftung entsprechende Festlegungen zur Sicherstellung eines angemessenen Bauunterhaltes getroffen werden.

§ 5

- (1) Dieses Abkommen wird für die Dauer von 4 Jahren ab Inkrafttreten geschlossen.
- (2) Spätestens ein Jahr vor Ablauf des Finanzierungsabkommens werden die vertragschließenden Seiten über die weitere Finanzierung der Stiftung und den Abschluss eines neuen Finanzierungsabkommens verhandeln.

§ 6

Das Abkommen tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Potsdam, den

Für die Bundesrepublik Deutschland
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien

Für das Land Berlin
Der Senator für Kultur und Europa

Für das Land Brandenburg
Der Ministerpräsident
vertreten durch die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur
